

Die Zuruhr von Kartoffeln.

Die Kartoffelversorgung Wiens hat in den letzten Tagen nicht jenen Umfang angenommen, den sie hätte haben müssen. Das unvorhergesehene Eintreten eines scharfen Frostwetters und andere Ursachen brachten eine Stöckung in die Zufuhren mit sich, es geschieht aber, wie man uns mitteilt, alles Erdenkliche, um die Anschläge nach Wien zu verstärken und zu beschleunigen.

Die Brottrahonierung in Aussicht.

Die Rahonierung des Brotverschleißes steht in Aussicht, und zwar nach dem System der freien Wahl der Brotabgabestelle durch den Käufer. An ein Einschreiten der Behörde würde nur dann gedacht werden, wenn eine Brotabgabestelle zu sehr belastet ist oder durch ihr Verjagen ein Einschreiten notwendig erscheinen läßt.

Die Angelegenheit der Brottrahonierung dürfte schon in den nächsten Tagen durch eine Kundmachung des Wiener Magistrats spruchreif werden.

Entschädigung für Papiersäcke beim Mehlervertant.

Dem Magistrat sind in der letzten Zeit, wie die „Nathauskorrespondenz“ meldet, vielfach Klagen zugekommen, daß die Mehlervertant für die Beistellung von Papiersäcken eine Entschädigung verlangen, welche oft die Gestehungskosten übersteigt. Obwohl die von der Behörde festgesetzten Höchstpreise sich nur auf das Mehl und nicht auf das Fassungs mittel beziehen, könnten Beanspruchungen wegen Preisüberschreitung nicht vermieden werden. Der Magistrat hat daher folgende Kundmachung erlassen:

Ueber Ermächtigung der niederösterreichischen Statthalterei vom 22. November wird auf Grund des § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juni 1916 angeordnet: Die Lebensmittelhändler im Gebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien dürfen im Kleinverschleiß von Mehl, das ist bei der unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher, für die Beistellung von Papiersäcken eine Entschädigung von höchstens 1 Sella für ½ Kilogramm fassenden Papiersack berechnen. Werden Papiersäcke mit einem größeren Fassungsraum beige stellt, so darf auch hierfür höchstens ein Betrag von je 1 Sella für je ½ Kilogramm Mehl eingehoben werden. Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit

Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Kundmachung tritt Montag, 27. d., in Wirksamkeit.